

Statuten / Statuto / Baureglement Gartenordnung 2009

1. Name und Sitz

Unter dem Namen

Familiengartenverein Hochfelden

besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZKB.

2. Zweck

Der Verein bezweckt den Unterhalt, die Pflege und die Verwaltung des von der Gemeinde Hochfelden zur Verfügung gestellten Areals für Familiengärten und die Förderung der Geselligkeit und des Zusammengehörigkeitsgefühls der Vereinsmitglieder und ihrer Familienangehörigen. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

3. Mittel

Der Verein verfügt zur Verfolgung des Vereinszweckes über die Beiträge der Mitglieder; er kann auch andere Zuwendungen aller Art entgegennehmen. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung seine Mitglieder zu persönlicher Arbeitsleistung für den Vereinszweck verpflichten.

4. Aufnahme von Mitgliedern

Aktivmitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden, welche den Wohnsitz in Hochfelden oder einer umliegenden Gemeinde haben und sich zur aktiven Unterstützung des Vereinszweckes verpflichten. Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten zu richten. Ueber die Aufnahme von Aktivmitgliedern entscheidet der Vorstand. Grundsätzlich ist die Reihenfolge der Warteliste einzuhalten, wobei Interessenten der Gemeinde Hochfelden in jedem Fall der Vorzug zu geben ist. Einwohner ausserhalb Hochfelden können erst nach einmaliger, erfolgsloser Ausschreibung der freien Parzelle im offiziellen Gemeindeblatt Hochfelden als Aktivmitglieder aufgenommen werden.

5. Austritt und Ausschluss von Mitgliedern

Der Austritt von Aktivmitgliedern ist grundsätzlich auf den 31. Oktober möglich. Er erfolgt durch eingeschriebenen Brief an den Präsidenten. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Monate. Bei Wegzug aus Hochfelden oder der umliegenden Gemeinde wird die Mitgliedschaft und der Pachtvertrag mit sofortiger Wirkung aufgelöst. Die speziellen Gartenvorschriften sind in einem solchen Fall zu beachten. Der Vorstand ist bei Härtefällen zu Ausnahmeregelungen ermächtigt. Das austretende Aktivmitglied hat für das laufende Vereinsjahr noch seinen Mitgliederbeitrag anteilsmässig bis zum Datum des Austritts zu entrichten. Bei groben Verstössen gegen die Gartenordnung und

STATUTEN Seite 2

erfolgloser schriftlicher Verwarnung kann der Vorstand ein Mitglied ausschliessen. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, einen solchen Vorstandsbeschluss an die Mitgliederversammlung weiterzuziehen; diese entscheidet endgültig.

6. Die Organe des Vereins

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt jährlich mindestens einmal zusammen; weitere Versammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Der Präsident ist ausserdem verpflichtet, eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Aktivmitglieder dies verlangt. Die Versammlung wird mit Schreiben an die Aktivmitglieder und durch die Ankündigung am Anschlagbrett im Gartenareal mindestens 10 Tage im voraus unter Angabe der Traktanden einberufen. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Wahl der Rechnungsrevisoren
- c) Wahl der Stimmenzähler
- d) Protokollabnahme
- e) Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- f) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- g) Festsetzung des Mitgliederbeitrages jeweils für ein Jahr
- h) Beschlussfassung über das Jahresbudget
- Genehmigung des vom Vorstand vorgeschlagenen Tätigkeitsprogrammes
- k) Festlegung von persönlichen Arbeitsleistungen der Mitglieder jeweils für ein Jahr

Die Mitgliederversammlung beschliesst mit einfachem Mehr. An der Versammlung hat jede verpachtete Parzelle zwei Stimmen. Die Mitgliederversammlung wird normalerweise vom Präsidenten oder Vizepräsidenten geleitet. Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass über die Beschlüsse Protokoll geführt wird.

8. Der Vorstand

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt diesen nach aussen. Dem Vorstand obliegt insbesondere die Aufsicht über die Einhaltung der Gartenordnung. Er legt der Mitgliederversammlung jährlich ein Tätigkeitsbericht, die Jahresrechnung, einen Budgetvorschlag und ein Tätigkeitsprogramm für das nächste

STATUTEN Seite 3

Vereinsjahr vor. Ueber die persönlich geleisteten Arbeitsleistungen der Aktivmitglieder ist ein Kontrollheft zu führen. Dem Aktivmitglied ist auf Verlangen Auskunft über geleistete Arbeitsleistungen zu erteilen. Der Vorstand ist für die Einhaltung des Budgets verantwortlich. In Kompetenz des Vorstandes fallen ausserhalb des Budget pro Jahr Auslagen/Investitionen von höchstens Fr. 500.-- (Franken fünfhundert). Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Aktuar, dem Kassier und einem Beisitzer. Drei Mitglieder des Vorstandess müssen Einwohner der Gemeinde Hochfelden sein. Die Vorstandsmitglieder werden jeweils auf eine Amtsdauer von einem Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt. Nach Ablauf der Amtsdauer ist eine Wiederwahl möglich.

Rechnungsrevisoren

Die Mitgliederversammlung wählt für eine Amtsdauer von einem Jahr zwei Rechnungsrevisoren, die nicht Vereinsmitglieder zu sein brauchen. Sie prüfen die Jahresrechnung und die Buchführung und nehmen einmal jährlich unangemeldet einen Kassasturz vor.

10. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift von Präsident, Vizepräsident, Kassier und Aktuar je zu zweien.

11. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

12. Statutenänderung

Für die Aenderung der vorliegenden Statuten ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung notwendig, der mindestens die Stimmen von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt. Der Beschluss ist nur gültig, wenn die Aenderungsvorschläge mit der Einladung zur Versammlung publiziert worden sind.

13. Auflösung des Vereins

Ueber die Auflösung des Vereins kann nur eine Mitgliederversammlung beschliessen, an der mindestens drei Viertel der Mitglieder anwesend sind. Wird diese Zahl nicht erreicht, so ist eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die nicht früher als 14 Tage nach der ersten stattfinden darf; diese Versammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder befugt, mit einfachem Mehr über die Auflösung des Vereinsvermögens zu beschliessen. Ergibt sich bei der Liquidation des Vereinsvermögens ein Ueberschuss, so

fällt dieser in das Eigentum der Gemeinde Hochfelden, die ihn jedoch nur zu einem Zwecke verwenden darf, der dem ursprünglichen Vereinszweck möglichst ähnlich ist. Ist vor Ablauf von fünf Jahren kein Verein mit ähnlichem Zweck gegründet, ist der Ueberschuss einer wohltätigen Institution zuzuführen.

Annahme der Statuten

Diese Statuten ersetzten die Statuten vom 3. März 1980 und sind an der Mitgliederversammlung vom 16. November 1984 in Kraft gesetzt worden.

Der Präsident: sig. Hans Kaeser

Der Aktuar: sig. Kurt Heidelberger

BAUREGLEMENT

Grundlage und Geltungsbereich

Art. 1 Grundlage

Aufgrund der Statuten erlässt die Vereinsversammlung im Einvernehmen mit dem Gemeinderat Hochfelden das nachstehende Baureglement. Das Reglement ist Bestandteil der Gartenordnung.

Art. 2 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für alle Massnahmen, welche zu erheblichen und dauernden oder nicht ohne grösseren Aufwand zu behebenden Veränderungen der Parzelle bzw. ihres Aussehens führen.

2. Allgemeine Bestimmungen und Zuständigkeit

2.1 Bewilligungspflicht

Art. 3

Der Bewilligungspflicht unterstellt sind insbesondere:

- a) Neu-, Um- und Anbauten jeder Art. In diesen Fällen ist das Gesuch dem Gemeinderat einzureichen, der auch die erforderliche Bewilligung erteilt.
- b) Das Aufstellen von Werkzeugkisten und anderen Behältnissen.
- c) Das Errichten von Mauern.
- d) Das Erstellen von Einzäunungen und Einfriedungen, sofern sie mehr als 20 cm aus dem Boden ragen.
- e) Die Verwendung von Zement und Beton.
- f) Die Vornahme von grösseren Erdaufschüttungen.
- g) Das Einführen von Schotter, Kies und anderen Materialien in das Pachtland, welche der Kultivierung des Bodens abträglich sind und nicht ohne grossen Aufwand wieder entfernt werden können.

2.2. Bewilligungsgesuch

Art. 4 Form des Bewilligungsgesuches

a) Gesuche gem. Art. 3 lit. a sind dem Gemeinderat einzureichen, der nach Rücksprache mit dem Vorstand selbständig Beschluss fasst. b) Gesuche gem. Art. 3 lit. b-g sind dem Vorstand einzureichen, der auch über die Erteilung entscheidet.

Art. 5 Inhalt des Gesuches

Die Gesuche müssen so abgefasst werden, dass sie ein genaues Bild über die zu treffenden Massnahmen ergeben, insbesondere hinsichtlich Lage, Form, Materialien und Farbe. Wo nötig, sind Pläne beizulegen. Zum Zeichen der Kenntnisnahme hat das Gesuch die Unterschriften der Parzellen-Anstösser zu tragen. Baugesuche gem. Art. 3 lit a sind immer mit Plänen (dreifach) zu versehen.

2.3. Bewilligung

Art. 6 Bewilligungserteilung

Steht der Ausführung der bewilligungspflichtigen Massnahme nichts mehr im Wege, erteilt der Gemeinderat oder der Vorstand eine schriftliche Bewilligung. Die Bewilligungsorgane können die Bewilligungserteilung von der Einhaltung von Auflagen abhängig machen, Bewilligungsverweigerungen sind zu begründen.

Art. 7 Ausnahmebewilligungen

Wenn besondere Verhältnisse es rechtfertigen, und wo keine berechtigten Interessen anderer Pächter verletzt werden, kann der Vorstand in Abweichung von den Vorschriften dieses Reglementes Bewilligungen erteilen. Er hat diese jedoch ausdrücklich als Ausnahmebewilligung zu bezeichnen.

Art. 8 Geltungsdauer, Durchführung der Arbeiten

Vor Erteilung der Bewilligung darf nicht begonnen werden. Die Arbeiten müssen innerhalb eines Jahres seit Erteilung der Bewilligung und ohne grössere Unterbrechung durchgeführt werden, ansonsten die Bewilligung verfällt.

Art. 9 Einsprache und Rekurs (Art. 3 lit. b-g)

Der Gesuchsteller und jeder direkt betroffene Pächter kann innerhalb von 8 Tagen seit Bewilligungserteilung Einsprache beim Vorstand erheben.

Wird eine Einsprache vom Vorstand abgelehnt, kann mit Rekurs an die Vereinsversammlung gelangt werden, welche abschliessend urteilt.

2.4. <u>Voraussetzungen und Anforderungen für Erteilung einer Bewilligung</u>

Art. 10 Allgemeine Anforderungen

Der Vorstand erteilt für die in Art. 3 lit. b-g genannten Massnahmen eine Bewilligung nur, wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:

- a) Das Gesamtbild der Familiengarten Anlage darf nicht gestört werden.
- b) Die Massnahmen dürfen nicht einem Zweck dienen, welcher in Widerspruch zu den Vereinszielen steht.
- c) Andere Pächter dürfen nicht in erheblichem Masse gestört werden.
- d) Einem nachfolgenden Pächter dürfen keine Nachteile erwachsen, welche nur mit grösserem Aufwand beseitigt werden können.
- e) die Erfordernisse Sicherheit, Zweckmässigkeit und Dauerhaftigkeit müssen erfüllt sein.

Art. 11 Grenzabstände

Für alle unter Art. 3 lit. b-d genannten Massnahmen ist ein Grenzabstand von 120 cm einzuhalten. In besonderen Fällen kann der Vorstand einen grösseren Grenzabstand verlangen oder, das Einverständnis des Parzellennachbars vorausgesetzt, den Abstand herabsetzen.

Art. 12 Materialien und Farbe

Für Gartenhäuschen, Gerätekisten, etc. ist in erster Linie Holz als Baumaterial zu verwenden, doch sind auch andere Materialien gestattet, sofern die allgemeinen Anforderungen (siehe Art. 1) erfüllt sind.

Zement soll möglichst sparsam verwendet werden und wird nur für Fundamente von grösseren Gartenhäuschen, zur Verbindung von Bruch- oder Backsteinmauern gestattet.

Wetterempfindliche Materialien sollen mit einem Schutzanstrich versehen werden, der von Zeit zu Zeit zu erneuern ist.

Die Farbe soll unauffällig sein und darf den Gesamteindruck der Familiengarten-Anlage nicht stören.

2.5. Haftung

Art. 13 Haftung, Versicherung

Der Verein lehnt jede Haftung gegenüber Pächtern oder Dritten ab. Er empfiehlt den Pächtern den Abschluss einer Haftpflichtversicherung.

2.6. Wechsel des Pächters

Art. 14 Uebergabe der Parzelle

Der abtretende Pächter hat seine Parzelle vollständig umgegraben zu übergeben. Grundsätzlich müssen auch sämtliche Installationen entfernt werden, es sei denn, der vom Vorstand bestimmte Pächter sei zur Uebernahme bereit.

Art. 15 Entschädigung für Kulturen und Installationen

Können sich der abtretende Pächter und der Nachfolger nicht über die Uebernahme von Kulturen und Installationen einigen, entscheidet der Vorstand, eventuell unter Beizug eines Experten, beschliessend über die Höhe der Entschädigung, oder er verfügt über deren Beseitigung.

3. Erstellung und Veränderung von Bauten

3.1. Höchstmass

Art. 16 Fläche

Die überdachte Fläche von Gartenhäuschen und Anbauten darf 10 m2 nicht überschreiten. Eine offene Pergola zählt nicht als Anbaute, sofern sie nicht mit einem festen Dach versehen wird.

Art. 17 Höhe

Die Firsthöhe darf 270 cm nicht überschreiten. Für Pultdächer und Anbauten gilt eine Maximalhöhe von 230 cm.

3.2. Wassersammeleinrichtungen

Art. 18 Dachrinne, Wasserfänger

Alle grösseren Dachflächen müssen mit einer Wassersammeleinrichtung versehen sein, bestehend aus Dachrinne und genügend grossem Auffangbehälter.

3.3. Benutzung

Art. 19 Uebernachten in Gartenhäuschen

Aus polizeilichen Gründen ist das Uebernachten in Gartenhäuschen verboten.

3.4. Versicherung

Art. 20 Brand- und Einbruchversicherung

Der Abschluss einer Versicherung ist nicht obligatorisch, doch wird den Pächtern dringend empfohlen, ihre Häuschen gegen Brandbeschädigung und Einbruch zu versichern.

4. Aufstellen von Gerätekisten und anderen Behältern

Art. 21 Anzahl

Pro Parzelle darf höchstens eine Gerätekiste oder ein ähnlicher Behälter aufgestellt werden, unabhängig davon, ob auf dem Grundstück ein Gartenhäuschen steht oder nicht.

Art. 22 Höchstmass

Gerätekisten dürfen folgende Höchstmasse nicht überschreiten: Länge 250 cm, Breite und vordere Höhe 80 cm, hintere Höhe 100 cm, Höhe vom Boden aus gemessen. Art. 23

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Vereinsversammlung und durch den Gemeinderat in Kraft.

Hochfelden, 30. Oktober 1980/ 3, NOV. 1500

Namens des Gemeinderates

Familiengartenverein Hochfelden

Der Präsident:

Der Schreiber: Der Präsident:

Der Aktuar

Zusatzverordnung zu Baureglement

Der Zusatz zum Baureglement wird an der GV 2003 (10 Jan. 2003) einstimmig angenommen und ist somit rechtskräftig.

1. Dachaufbau der Pergola

Die Bedachung der Pergola durch eine reissfeste Plastikfolie oder gleichwertigem Material ist erlaubt, sofern die Dachkonstruktion mit einem festen Unterdach vorgesehen ist.

2. Plastiktreibhaus (Tomatenhaus)

Das Erstellen von Plastiktreibhäusern wird erlaubt, sofern folgende Richtlinien eingehalten werden:

Max. Höhe 2.10m

Max. Grundfläche gemäss Grösse der Parzelle 1 Are = 4m2 2 Aren = 8m2 2.5 Aren = 10m2 3 Aren = 12m2

Plastikfolien sind nur vom 1. April -20 November erlaubt und müssen dementsprechend jeweils entfernt werden.

Feste Konstruktionen aus Glas oder Hartplastik dürfen ganzjährig stehen bleiben.

Familiengartenverein Hochfelden

Familiengartenverein Hochfelden

Gartenordnung vom 23. Jan. 2009

Inhalt:

- 1. Gartenpflege
- 2. Bepflanzung
- 3. Hauptweg: Wegpflege, Wegordnung
- 4. Wasserversorgung
- 5. Gartenhaus , Veranda, Pergola
- 6. Gerätekiste, Gerätehaus
- 7. Gewächshaus
- 8. Immissionen (Lärm und Geruch)
- 9. Düngung
- 10. Kompost
- 11. Tiere
- 12. Allgemeines
- 13. Pachtzins, Kaution, Eintrittsgebühr, Pachtende

Gartenpflege

Die Gärten sind so zu bepflanzen und zu unterhalten, dass sie gepflegt aussehen. Das Anlegen naturähnlicher Gärten ist mit der nötigen Rücksicht auf die Nachbarn erlaubt.

Rechtzeitiges Jäten um die Versamung zu verhindern und zurückschneiden von verdorrten und verblühten Pflanzen und den Rasen pflegen ist Pflicht. Deponieren von gartenfremden Gegenständen ist nicht erlaubt.

2. Bepflanzung

Der Garten kann mit Gemüse, Blumen, Beerensträuchern und Zwergobstbäumen bepflanzt werden. Die Abstände der Beerensträucher zu den Nachbarn müssen mindestens 80 cm betragen.

Als Übergangslösung können bestehende Beerensträucher, die jetzt noch näher als 80 cm zu den Nachbarn sind, so lang belassen werden, bis die Beerensträucher erneuert werden.

3. Hauptweg: Wegpflege, Wegordnung

Die Wege sind von den Pächtern unkrautfrei zu halten. Es dürfen keine Motorfahrzeuge parkiert und kein Material auf den Wegen deponiert werden

4. Wasserversorgung

Das Leitungswasser sollte sparsam eingesetzt werden. Möglichst das in den Wasserfässern gesammelte Wasser zuerst verwenden. In Trockenperioden sind Wasserschläuche erlaubt. Sprinkler sind untersagt. Die Wasserleitungen dürfen bis zum Gartenhaus geführt werden, müssen aber selber unterhalten werden und dürfen keinen Wasserverlust aufweisen. Grundsätzlich sind Schläuche vom Wasserhahn zu lösen, da immer wieder Schlauchrisse und undichte Stellen zu grossen Wasserverlusten führen können. Der Wasserhahn muss vom Pächter selbst gewartet und nötigenfalls auf eigene Kosten ersetzt werden.

5. Gartenhaus, Veranda, Pergola

Das Gartenhaus muss den Bauvorschriften entsprechen. Pergolas dürfen mit Holz, Schilf, Bambus oder klarem Kunststoff abgedeckt werden. Sonnenstoren sind erlaubt.

6. Gerätekiste, Gerätehaus

Gemäss Bauvorschriften.

7. Gewächshaus

Das Gewächshaus darf gemäss den Ergänzungen zur Bauvorschrift erstellt werden (Ergänzung der Bauvorschrift bewilligt durch die ordentliche GV vom 10. Jan. 2002). Sollten Gewächshäuser zum jetzigen Zeitpunkt die erlaubte Fläche übersteigen, sind sie zurück zu bauen oder zu eliminieren.

8. Immissionen

Zum Grillieren nur trockenes, Holz oder Holzkohle verwenden. Das Abbrennen von behandeltem Holz, Spannplatten oder Kunststoff ist verboten. Radios im Areal dürfen nicht störend wirken. Stromaggregate sind nur für den Bau oder Umbau von Gartenhäusern und Gerätekisten erlaubt. Lärmverursachende Arbeiten sind gemäss der Lärmverordnung der Gemeinde Hochfelden von Montag bis Samstag von 07:00 – 12:00 und von 13:00 – 20:00 erlaubt.

An Sonntagen und Feiertagen sind die Ruheverordnungen einzuhalten.

9. Düngung

Natürliche Dünger so einsetzen, dass keine Überdüngung stattfindet. Keine chemischen Pflanzenschutzmittel und Kunstdünger verwenden. Zur Schädlingsbekämpfung sollten umweltschonende Mittel verwendet werden.

10. Kompost

Jeder Pächter muss einen Kompost bewirtschaften. Gartenabfälle sind zwingend zu kompostieren. Nur Grünabfälle verwenden und nötigenfalls zerkleinern. Richtiges Kompostieren führt zu keinen Gerüchen. Allenfalls Kompost abdecken um eine totale Durchnässung zu verhindern. Grünabfälle dürfen auf keinen Fall in die Häkselanlage der Gemeinde gebracht werden.

11. Tiere

Es dürfen keine Tiere im Garten gehalten werden. Hunde sind an der Leine zu führen.

12. Allgemeines

Die Baugesuche sind dem Vorstand schriftlich und mit einem entsprechenden Plan zu übergeben. Die Grenzabstände sind im Plan einzutragen. Grund und Seitenriss des Baugesuchs sind mit den genauen Massen zu versehen. Ebenfalls sind die Materialen und die Farbe anzugeben.

Beanstandungen und Reklamationen wegen anderen Pächtern sind schriftlich dem Vorstand einzureichen.

Frondienst ist Pflicht. Bei Verhinderung wird eine Rechnung mit einem an der GV festgesetzten Betrag gestellt.

13. Pachtzins, Kaution, Eintrittsgebühr, Pachtende

Die Pachtgebühr beträgt zur Zeit CHF 40.- pro Are (100qm). Die Eintrittsgebühr beträgt CHF 250.- und die Kaution ist CHF 200.- (Die Kaution wird bei Vertragsende und in Ordnung zurückgegebenem Garten zurückbezahlt).

Kündigungstermin ist der 31. Oktober. Die Kündigung muss schriftlich 2 Monate vorher erfolgen – also auf den 31. August.

Der Garten muss bei Pachtende abgeräumt und umgestochen sein.

Gartenplatten, Kulturen und Installationen sind zu entfernen, sofern der nachfolgende Pächter keinen Bedarf hat.

Diese Gartenordnung wurde an der GV 2009 angenommen. Hochfelden , 23. Jan. 2009

Vize – Präsident:

Vorstandsmitglied:

Vorstandsmitglied: Roger Scherler

Werner Wieland

Ernst Burri

W. Willand S. Jun